

 Bundesministerium
Inneres

ARG  LEGAL
KOMPETENT
SICHER
Zivile Sicherheit

 Bundesministerium
Arbeit und Wirtschaft

WaffG/AußWG 2011

Verbringung von Schusswaffen und Munition
oder Verteidigungsgütern aus Österreich in
einen anderen EU-Mitgliedstaat



JETZT
ONLINE INFORMIEREN



Einleitung / Allgemeiner Teil

Die vorliegende Broschüre dient dazu, einen Überblick über die unterschiedlichen Genehmigungspflichten bei der **Verbringung von Schusswaffen und Munition oder Verteidigungsgütern innerhalb der Europäischen Union** zu verschaffen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass für einen Vorgang mehrere Genehmigungen erforderlich sein können – einerseits nach dem [Waffengesetz \(WaffG\) 1996](#), andererseits nach dem [Außenwirtschaftsgesetz \(AußWG\) 2011](#) – , d. h. eine Genehmigung nicht nur bei der zuständigen Waffenbehörde, sondern auch beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft beantragt werden muss. Dies ist jedoch abhängig vom konkreten Einzelfall.

Genehmigungspflichten nach dem WaffG oder dem AußWG 2011 treffen nicht nur Produzenten und Händler, sondern auch Privatpersonen (z. B. Verkauf der eigenen Waffe an eine berechtigte Person in einem EU-Mitgliedstaat).

Als Verbringen einer Schusswaffe/von Munition gilt jeder grenzüberschreitende Verkehr innerhalb von EU-Mitgliedstaaten, der kein Mitbringen im Rahmen einer Reise darstellt.

Hinweis

Sollten die erforderlichen Genehmigungen nicht eingeholt werden, so kann dies die Straf- bzw. Verwaltungsstrafatbestände der §§ 50 ff WaffG bzw. § 80 ff AußWG 2011 erfüllen!

Anmerkung

Diese Broschüre nimmt keinen Bezug auf das [Kriegsmaterialgesetz \(KMG\) 1977](#), da hierfür strengere Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Bundesministerium für Inneres. Wenn Sie beabsichtigen, Kriegsmaterial herzustellen bzw. damit zu handeln, wenden Sie sich bitte an das Referat „Gewerberechtsvollziehung“ im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Des Weiteren sind die im Außenwirtschaftsgesetz geregelten Genehmigungspflichten für Aus- und Durchfuhren sowie die Vermittlung zwischen Drittstaaten von Verteidigungsgütern nicht Gegenstand dieser Unterlage.

1. Unterscheidung Waffengesetz 1996 (WaffG) und Außenwirtschaftsgesetz 2011 (AußWG 2011)

„Schusswaffen“ sind, gemäß § 2 Abs. 1 WaffG, Waffen mit denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmte Richtung verschossen werden können. Es wird hierbei zwischen den Kategorien A, B und C differenziert. Bestimmungen über Schusswaffen gelten auch für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen im Sinne des § 2 Abs. 1 WaffG.

„Verteidigungsgüter“ werden im AußWG 2011 in Verbindung mit der Zweiten Außenwirtschaftsverordnung 2019 (2. AußWV 2019) definiert. Verteidigungsgüter sind alle Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union, die im jeweils aktuellen Anhang zur Richtlinie 2009/43/EG („Verbringungsrichtlinie“) genannt sind, sofern sie nicht vom Kriegsmaterialgesetz ([Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres](#)) erfasst sind. Verteidigungsgüter umfassen insbesondere auch Schusswaffen (z. B. Pistolen, Büchsen), Wechsellmagazine, Ersatzteile und Munition.

Die Liste der Verteidigungsgüter (auch Militärgüterliste genannt) umfasst 22 Güterpositionen (ML1 bis ML22). Die im Zusammenhang mit dieser Unterlage wichtigsten Güterpositionen sind:

ML1: Handfeuerwaffen, deren Teile sowie Zubehör (insb. Wechsellmagazine)

ML3: Munition, Zündstellvorrichtungen sowie Bestandteile

Wichtig

Bitte beachten Sie, dass eine bereits vorhandene Genehmigung nach dem Waffengesetz (Erlaubnisschein gem. § 37 Abs. 1 WaffG oder Genehmigung gem. § 37 Abs. 2 WaffG) eine Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz nicht ersetzt! Da sich die vom WaffG und AußWG 2011 umfassten Güter der Definition nach unterscheiden, sich aber auch teils überschneiden, liegt in manchen Fällen das Erfordernis einer zweifachen Genehmigung („Doppelgenehmigung“) vor, nämlich durch die zuständige Waffenbehörde sowie das BMAW.



Sollte Ungewissheit bestehen, ob das zu liefernde Gut unter die Verteidigungsgüterliste fällt, wenden Sie sich bitte an die Exportkontrolle unter exportkontrolle@bmaw.gv.at.

2. Vorgänge nach WaffG und AußWG 2011

VORGANG 1: DAUERHAFTES VERBRINGEN

Beispiel

Eine Jagdbüchse wird von einem Waffenhändler in Österreich an eine Privatperson in Deutschland verkauft.

Die dauerhafte Verbringung einer Schusswaffe ist die Lieferung dieses Gutes aus Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat. Das Gut befindet sich sohin auf Dauer nicht mehr in Österreich.

a) Erforderliche Genehmigung nach WaffG:

Für das Verbringen von **Schusswaffen** oder **Munition** aus Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat, in die Schweiz oder nach Liechtenstein kann die Waffenbehörde auf Antrag eine Verbringungsgenehmigung nach dem Waffengesetz ausstellen.

Diese Genehmigungen werden, im Falle das zumindest einer der Vertragspartner eine private Person ist, als ein [Erlaubnisschein gem. § 37 Abs. 1 WaffG](#), erteilt.

Für Geschäfte unter einschlägig tätigen Gewerbetreibenden ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorgesehen. Im Falle einer positiven Entscheidung erteilt die Waffenbehörde eine Verbringungsgenehmigung gem. § 37 Abs. 2 WaffG. Diese Genehmigung kann für einen längeren Zeitraum Wirkung haben, maximal aber bis zu drei Jahren. Hier muss zusätzlich, jeweils pro Beförderung, im Vorhinein eine [Transportanzeige](#) an die zuständige Waffenbehörde verschickt werden.

Verbringungsgenehmigungen nach dem Waffengesetz dürfen nur ausgestellt werden, wenn:

- » die Inhaberin/der Inhaber der Schusswaffen oder Munition diese in Österreich besitzen darf und
- » eine allenfalls erforderliche vorherige Einwilligungserklärung des Empfängerstaates vorliegt. (z. B. für die Verbringung nach Deutschland ist im Vorhinein eine Verbringungserlaubnis beim deutschen Bundesverwaltungsamt einzuholen)

Sollen Schusswaffen oder Munition aus einem EU-Mitgliedstaat, der Schweiz oder Liechtenstein nach Österreich verbracht werden, kann die Waffenbehörde auf Antrag eine allenfalls notwendige vorherige [Einwilligungserklärung gem. § 37 Abs. 3 WaffG](#) erteilen. Voraussetzung für die Erteilung ist, dass die Inhaberin/der Inhaber zum Besitz dieser Waffen oder Munition in Österreich berechtigt ist. Für das Verbringen von Schusswaffen der Kategorie B und C sowie von Munition für diese Schusswaffen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet benötigen Gewerbe-

treibende, die zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt sind, keine vorherige Einwilligungserklärung der zuständigen Behörde; für andere Menschen gilt dies nur hinsichtlich des Verbringens der in § 45 genannten Schusswaffen sowie der Munition für diese Schusswaffen.

b) Erforderliche Genehmigung nach AußWG 2011:

Für die Verbringung (Lieferung) eines **Verteidigungsgutes** aus dem Bundesgebiet zu einem Empfänger in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist eine Genehmigung gemäß AußWG 2011 erforderlich.

Wichtig

Auch für das dauerhafte Verbringen von Wechselmagazinen oder Schalldämpfern ist eine Genehmigung des BMAW erforderlich!

Es gibt drei verschiedene Arten der Verbringungsgenehmigungen im Sinne des AußWG 2011:

Einzelgenehmigung (geeignet für Produzenten, Händler, Privatpersonen)

= Verbringung eines Verteidigungsgutes auf Grund eines einzigen Rechtsgeschäfts an einen bestimmten Empfänger innerhalb der EU.

Globalgenehmigung (geeignet für Produzenten, Händler)

= Berechtigt zu einer unbestimmten Anzahl von Verbringungen an Empfänger in alle EU-Mitgliedstaaten. Die Geltungsdauer ist in der Regel drei Jahre, wobei eine Verlängerung der Geltungsdauer auf jeweils weitere drei Jahre möglich ist.

Allgemeingenehmigung (geeignet für Produzenten, Händler)

= Diese zeitlich unbegrenzte Genehmigung gilt für eine oder mehrere bestimmte Güterkategorien (ML1 bis ML22) im Rahmen von Lieferungen innerhalb der EU. Diese kann nur für genau festgelegte Vorgänge erteilt werden.

Diese Vorgänge sind im AußWG 2011 sowie in der [Ersten Außenwirtschaftsverordnung \(1. AußWV\) 2011](#) angeführt. Der Antragssteller hat jährlich die im Vorjahr getätigten Verbringungen zu melden. Insbesondere ist hierbei die Allgemeingenehmigung „IVER 6“ für Verbringungen, für die bereits ein Erlaubnisschein gemäß § 37 Abs. 1 Waffengesetz 1996 oder eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 2 Waffengesetz 1996 ausgestellt wurde (§ 8 Abs. 2 der Ersten Außenwirtschaftsverordnung 2011) hervorzuheben. Hier ist bei der Registrierung ein gültiger Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 37 Abs. 1 oder 2 Waffengesetz 1996 vorzulegen.

Wichtig

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Allgemeingenehmigung ist die Bestellung einer/eines Verantwortlichen Beauftragten gemäß § 50 AußWG.

Wichtig

Allgemeingenehmigungen gelten **nicht** für die **Lieferung** von Verteidigungsgütern und Feuerwaffen **in Drittstaaten** (d. h. auch nicht für die Nicht-EU-Mitgliedstaaten z. B. Schweiz, Liechtenstein, Großbritannien!)

Jährliche Meldung im Rahmen der Allgemeingenehmigung: Alle registrierten Personen oder Gesellschaften sind zur jährlichen Meldung von Daten über alle in einem Kalenderjahr im Rahmen einer Allgemeingenehmigung durchgeführten Geschäftsvorgänge verpflichtet.

VORGANG 2: VORÜBERGEHENDES VERBRINGEN

Beispiel

Eine Pistole wird zur Veredelung von Österreich aus nach Italien versendet, dort veredelt und wieder nach Österreich retourniert.

Eine vorübergehende Verbringung liegt dann vor, wenn das Gut von Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat transportiert und anschließend wieder nach Österreich retourniert wird.

Hierfür gelten die oben genannten Genehmigungsarten hinsichtlich AußWG 2011 sowie die Genehmigungen hinsichtlich WaffG über das Verbringen.

Wird die Schusswaffe persönlich zur Veredelung in einen anderen EU-Staat gebracht und anschließend wieder persönlich abgeholt, dann gelten die Regelungen über die Mitnahme (siehe nachfolgenden Punkt „Mitnahme“).

Folgende Fälle sind von der Genehmigungspflicht durch das BMAW ausgenommen: Verbringung aus Österreich zur Reparatur, Instandhaltung, Ausstellung/Messe und Demonstration in einen anderen EU-Mitgliedstaat mit anschließender Rücksendung nach Österreich.



VORGANG 3: MITNAHME (ALS TEIL DES BEGLEITETEN PERSÖNLICHEN GEPÄCKS)

Beispiel

Ein Sportschütze aus Österreich nimmt an einer Sportveranstaltung in Tschechien teil.

Das Mitbringen von Schusswaffen und Munition ist deren Verbringen durch persönlichen Transport im Rahmen einer Reise.

a) Erforderliche Genehmigung nach WaffG:

Die Mitnahme einer Schusswaffe in einen anderen EU-Mitgliedstaat insbesondere für Zwecke der Jagd oder des Schießsportes richtet sich ausschließlich nach der nationalen Rechtslage des besuchten Staates.

Schusswaffen und Munition für diese dürfen von Menschen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet mitgebracht werden, sofern diese Waffen in einem dem Betroffenen ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und deren Mitbringen von der nach dem Ort des beabsichtigten Aufenthaltes oder, im Falle der Durchreise, des Grenzübertrittes im Bundesgebiet zuständigen Behörde bewilligt worden ist.



Ausnahme von der vorherigen Bewilligung durch die österreichische Behörde: Jäger und Nachsteller historischer Ereignisse für bis zu fünf Schusswaffen der Kategorie B oder C, ausgenommen Faustfeuerwaffen, und dafür bestimmte Munition und Schießsportausübende für bis zu fünf Schusswaffen der Kategorie B oder C sowie für Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 und 8 WaffG und dafür bestimmte Munition, sofern diese Schusswaffen in einem von deren Wohnsitzstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und der Betroffene als Anlass seiner Reise je nachdem eine bestimmte Jagd- oder Sportausübung oder die Teilnahme an historischen Nachstellungen nachweist.

b) Erforderliche Genehmigung nach AußWG 2011:

Gemäß AußWG 2011 ist für diesen Vorgang keine Genehmigung erforderlich, da das Verteidigungsgut im EU-Mitgliedstaat nicht den Besitzer wechselt sowie unverändert wieder nach Österreich retourniert wird.

3. Unterschiedliche Behandlung Schweiz, Lichtenstein nach WaffG – AußWG 2011

Beziehen sich Bestimmungen des Waffengesetzes auf EU-Mitgliedstaaten, gelten diese auch für die Schweiz und Lichtenstein. Im Gegensatz dazu gelten gemäß AußWG 2011 (bzw. VO (EU) Nr. 258/2012 „Feuerwaffenverordnung“) diese Länder als Drittstaaten (= Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Europäischen Union gehört), sodass keine Verbringungs-, sondern eine Ausfuhrgenehmigung beim Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft zu beantragen ist.

4. Weiterführende Informationen

Formulare und weiterführende Informationen BMAW:

- » [Antragstellung in Papierform](#)
- » [Elektronische Antragstellung](#)
- » [Hilfe bei der Antragstellung](#)
- » [Exportkontrolle online \(-> BMAW\)](#)

Formulare Waffenbehörde:

- » [Erlaubnisschein](#) gem. § 37 Abs. 1 WaffG
- » [Transportanzeige](#) gem. § 37 Abs. 2 WaffG
- » [Einwilligungserklärung](#) gem. § 37 Abs. 3 WaffG

Rechtsgrundlagen

- » [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#)
- » [Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011](#) (1. AußWV 2011)
- » [Zweite Außenwirtschaftsverordnung 2019](#) (2. AußWV 2019)
- » [Richtlinie 2009/43/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern („Verbringungsrichtlinie“)
- » [Waffengesetz 1996](#)
- » [1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung](#)
- » [2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung](#)
- » [Richtlinie \(EU\) 2021/555](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen
- » [Kriegsmaterialgesetz](#)

Kontakt

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Abteilung V/2 Exportkontrolle

exportkontrolle@bmaw.gv.at

Waffenbehörde

- » Die [Bezirkshauptmannschaft](#)
- » In [Statutarstädten](#): der Magistrat
- » Im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist: die [Landespolizeidirektion](#)
- » In Wien: die [Polizeikommissariate \(-> BMI\)](#)
(Die Landespolizeidirektion Wien ist zwar die zuständige Waffenbehörde, der Antrag muss jedoch in einem der Polizeikommissariate gestellt werden.)

Die Zuständigkeit der Waffenbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers, in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes nach ihrem Wohnsitz/seinem Wohnsitz.

Wirtschaftskammer Österreich:

Baustoff-, Eisen- und Holzhandel, Bundesgremium

handel5@wko.at

www.baustoffeisenholz.at

Arbeitsgemeinschaft Zivile Sicherheit

zivile-sicherheit@wko.at

www.zivile-sicherheit.at

Haben Sie noch Fragen?
Dann kontaktieren Sie uns...

ARG  LEGAL
KOMPETENT
SICHER
Zivile Sicherheit

Arge Zivile Sicherheit

c/o Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-3233

F +43 (0)5 90 900-287

zivile-sicherheit@wko.at

www.zivile-sicherheit.at